



**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

# Leben an und mit einem Fließgewässer im Siedlungsraum

## Information für Gewässeranstösser\*innen

### Leben im Siedlungsraum im Einklang mit Gewässern

Als Anstösser\*in an einem Fluss, Bach, See oder Weiher leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu.

### Gewässer und ihre Funktionen

Flüsse, Bäche, Seen und ihre Ufer bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen – auch für viele Arten, die in der Schweiz gefährdet sind. Solange die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können, liefern sie Trinkwasser, dienen der Energiegewinnung und regulieren unser Klima. Nicht zuletzt werden die Gewässer als Freizeit- und Erholungsraum genutzt.

### Beeinträchtigung der Gewässer

Durch Gewässerverbauungen und Stoffeinträge aus Haushalten, Industrie und Landwirtschaft sind die Gewässer und ihre Funktionen stark beeinträchtigt. Mit Gewässerrevitalisierungen und einer verbesserten Abwasserreinigung konnten die negativen Einflüsse des Menschen verringert werden. Als Anstösser\*in können Sie einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung und zum Fortbestand dieser Lebensräume leisten.

### Gewässerschutz dank Gewässerraum

Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur eingeschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Hinweise, was im Gewässerraum erlaubt ist und was nicht. Die Breite des Gewässerraumes hängt von der Grösse des Gewässers ab. Weitere Informationen zu «Ihrem» Gewässerraum erhalten Sie bei der Gemeinde.

### Gewässerunterhalt und Zuständigkeiten

Der Gewässerunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Gewässer. Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung der Hochwassersicherheit und der Förderung der Artenvielfalt. Der Kanton ist in der Regel für den baulichen und die Gemeinde für den betrieblichen Gewässerunterhalt zuständig.

Die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser, von Auflandungen zum Erhalt der Abflusskapazität sowie die Pflege der Ufervegetation ist, mit Ausnahme einiger Grossgewässer, Aufgabe der Gemeinde. Sie kann diese aber auch an die Anstösser\*innen übertragen.

Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen innerhalb des Gewässerraumes ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer\*innen.

### Richtlinien und Merkblätter (Links):

Gewässerraum:	<a href="#">Gewässerraum - Kanton Luzern</a>
Problempflanzen:	<a href="#">Exoten im Garten - was tun? (lu.ch)</a>
Einheimische Hecken und Bäume:	<a href="#">Heckensträucher, Bäume (lu.ch)</a>
Gewässerpflege in der Praxis:	<a href="#">Gewaesserpflege_Merkblatt.pdf (lu.ch)</a> <a href="#">Gewaesserpflege Einlageblatt 2020 (lu.ch)</a>
Bäche pflegen und aufwerten:	<a href="#">Baeche_pfliegen_Merkblatt.pdf (lu.ch)</a>
Weiher und Versickerungsanlagen:	<a href="#">Weiher, Versickerungs- und Retentionsanlagen im Gewässerraum (lu.ch)</a>
Gewässerverunreinigung:	<a href="#">was-tun-bei-einer-gwaesserverunreinigung-web.indd (lu.ch)</a>
Gesetzliche Grundlage:	<a href="#">Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen</a>

### **Zulässigkeiten innerhalb des Gewässerraumes**

Innerhalb des Hochwasser- und Abflussprofils dürfen keine Anlagen angelegt werden (das Hochwasser- und Abflussprofil reicht in der Regel bis an die Böschungsoberkante des Bachufers).

Der gültige Gewässerraum wird im Zonenplan dargestellt.



#### Zulässig zwischen Gewässerraumgrenze und Böschungsoberkante sind:

- Teiche, Biotop und Versickerungs- und Retentionsanlagen innerhalb des Gewässerraumes sind nur zulässig, wenn diese einen natürlichen Charakter aufweisen sowie der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt gewährleistet bleiben. Vor deren Erstellung muss die Zulässigkeit und das weitere Vorgehen beim Bauamt abgeklärt werden.
- Unbefestigte Wege und Sitzplätze mit natürlichen Oberflächen (Kies, etc.).
- Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhäufen sowie unverfugte Trockensteinmauern als Lebensraum für Kleintiere.
- Brennholzlager ohne feste Fundamente
- Zugang zum Gewässer mit einzelnen gerundeten lose angeordneten Steinen, auch als Gestaltung- oder Sitzgelegenheit am Gewässer
- Sitzgelegenheiten, Liegestühle, Sonnenschirme, Festbänke, mobile Feuerstellen und Grills, immer mit Belassen des natürlich gewachsenen Bodens.
- Die Gewässer und der Gewässerraum dürfen als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### Nicht zulässig im ganzen Gewässerraum sind:

- Gemüsegarten
- Kompostanlagen
- Zäune mit Fundamenten
- Fest montierte Gartenmöbel und Sitzgelegenheiten, Unterstände, Pools, Garten-Cheminées, Feuerschalen, Feuerstellen, Pergolen
- Mauern und Einfriedungen, Stelen o.ä., Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (höhenunabhängig).
- Kleinstbauten wie Treib- und Gartenhäuschen, Werkzeugruhen auch unter 4 m<sup>2</sup> Grundfläche.
- Zugänge zum Wasser mit Treppen in Elementbauweise (oft in Beton verlegt).
- Fest montierte Spielgeräte (Sandkasten, Rutschbahn, Schaukel, usw.)
- Behauene Blocksteine bis ans Wasser.
- Brennholzlager mit fester Verbindung zum Boden bzw. mit Fundamentverankerungen
- Jegliche Parkierung von Fahrzeugen etc.
- Versickerungsanlagen Typ K (Sickerschächte, Böllipackungen, etc.).
- Versickerungsanlagen Typ H (Mulden ohne natürlichen Charakter).
- Kompostanlagen und -behälter.
- Befestigte Wege und Plätze (Beton, Rasengittersteine, Sickersteine, Ökosteine, Schotterrasen, Plattenbeläge, Gummimatten, etc.), sowie Brücken aller Art.

Legende:

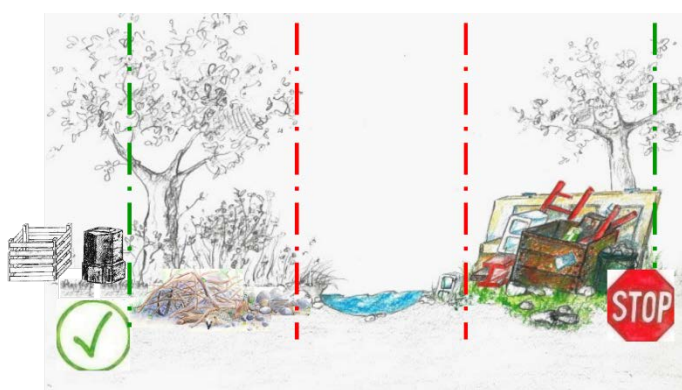
-  Hochwasserprofil (Das Hochwasser- und Abflussprofil reicht in der Regel bis an die Böschungsoberkante)
-  Gewässerraum gemäss Zonenplan



### Ufervegetation

Die Hochstauden, Sträucher und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion. Uferbestockungen sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde/Kanton nicht entfernt werden.

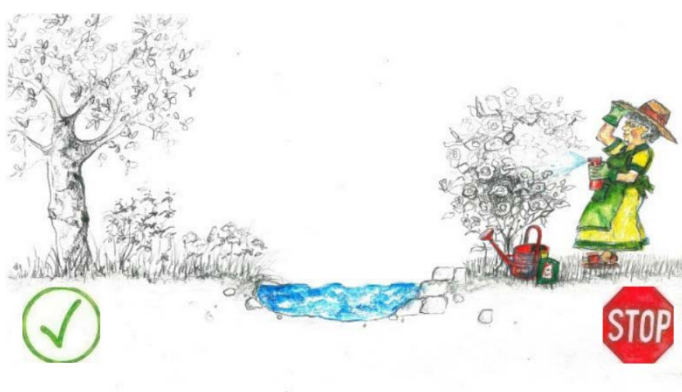
Im Uferbereich dürfen nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden. Nicht-einheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer, Thuja, Sommerlieder sowie weitere invasive Neophyten) sind nicht erlaubt.



### Abfall und Schnittgut

Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass schädliche Stoffe ausgeschwemmt und ins Wasser gelangen können. Abfälle am Ufer können zudem zu Stabilitätsverlusten und zur Erosion der Uferpartie führen. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden.

Ast- und Steinhaufen können bei Hochwasser die Gewässer verstopfen (z.B. bei Engnissen oder Brücken). Sie sind nur ausserhalb des Hochwasser- resp. Abflussprofils als Unterschlupf für Tiere erwünscht.



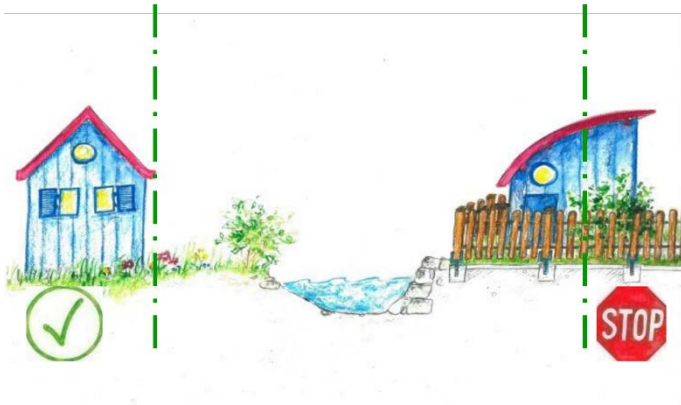
### Chemische Stoffe

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe, usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen beispielsweise durch Pestizide, Bleichmittel oder Betonabwasser können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.



### Wasserentnahme

Für den Normalgebrauch (z.B. zum Pflanzengiessen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z.B. mit Pumpen) braucht es eine Bewilligung des Kantons. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher wird bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt.



### Bauen am Gewässer

Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmbewilligungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen über die Gemeinde beim Kanton eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben. Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig bei der zuständigen Gemeinde ab.



### Ufergestaltung

Improvisierte Ufersicherungen bieten keinen Schutz vor Hochwasser. Sie engen den Abflussquerschnitt ein und können durch Schwemmholz zum Verschluss von Engstellen führen.

Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung von natürlichen Ufern müssen mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif, Abteilung Naturgefahren) abgesprochen werden und erfordern eine Bewilligung. Grundsätzlich sind naturnahe Gewässerufer anzustreben.



### Brücken und Übergänge

Brücken aller Grössen sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig. Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen. Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

## **Unterhalt von Hecken und Uferbepflanzungen**

Massgebend ist die "Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen" SRL Nr. 717:

### **§ 3 Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen**

<sup>1</sup> Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.

<sup>2</sup> Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt, insbesondere

a. die Rodung, das Ausstocken oder das Abbrennen,

b. das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang (Durchmesser ca. 25 cm) gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss § 4 und die Nutzungs- und Pflegemassnahmen gemäss § 5.

**Im Siedlungsraum sind für den Unterhalt des Liegenschaftsumschwungs die Grundstückbesitzer in die Pflicht genommen. An Gewässern regelt die Gemeinde als zuständige Stelle die Details.**

### **Regelung in der Gemeinde Nottwil**

#### Heckenpflege:

§ 3 der "Heckenverordnung" SRL Nr. 717 gilt in der ganzen Gemeinde Nottwil.

Bei privaten Grundstücken entlang eines Baches innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Hecke resp. Uferbestockung höchstens alle 3 Jahre bis auf den Stock geschnitten werden. Abweichend zu § 5 Abs. 3 darf dieser Abschnitt maximal die Hälfte der Länge entlang des Gewässers auf dem jeweiligen Grundstück betragen. Die andere Hälfte darf höchstens etwas "ausgedünnt" werden ohne dass die optische und ökologische Wirkung einer Hecke beeinträchtigt wird.

#### Fällen von Bäumen in Hecken und an Bachufern (grösser 80 cm Stammumfang resp. ca. 25 cm Durchmesser):

Grundsätzlich nicht gestattet. Die Gemeinde erteilt in Ausnahmefällen eine Schlagbewilligung.

#### Gewässerunterhalt:

Zum Gewässerunterhalt gehören u.a. das Leeren der Geschiebesammler und das Sichern von Böschungen. Der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde kann den Gewässerunterhalt selber durchführen oder den Anstössern übergeben.

Mit dem Gewässerunterhalt wird gewährleistet, dass Hochwasser abfliessen kann. Der Unterhalt kann aber auch der Aufwertung eines Gewässers dienen. Vor allem hat er mit Rücksicht auf Pflanzen (Ufergehölze, Röhrichte) und auf Tiere (Fische, Amphibien) zu erfolgen.

Die Arbeit entlang von Fliessgewässern ist in der Regel im Herbst (September bis November) durchzuführen. Unterhaltsarbeiten sind der Gemeinde sowie den Dienststellen vif und lawa zu melden, bevor sie begonnen werden (lawa auch dann, wenn ein kantonales Naturschutzgebiet betroffen ist).

#### Uferpflege:

Mit der Uferpflege (mähen, Gehölz pflegen, Schwemmholz entfernen) sollen der Hochwasserschutz gesichert und ein vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Uferpflege ist von den Anstössern auszuführen und hat unter Berücksichtigung der Heckenschutzverordnung zu erfolgen. Über grössere Eingriffe ist der Gemeinderat zu informieren - falls ein kantonales Naturschutzgebiet betroffen ist, auch die Dienststelle lawa.

#### Verschiedenes:

Die Gemeinde Nottwil lehnt jede Verantwortung bei Unfällen ab, welche beim Unterhalt durch Privatpersonen passieren. Alle Personen müssen mit der jeweiligen Maschine und deren Sicherheitsbestimmungen vertraut sein. Bei der Motorsägearbeit gilt gemäss SUVA eine Kurspflicht.

Ebenfalls ist die Schonzeit von Wildtieren und Vögel zu beachten. Der Gehölzschnitt sollte deshalb ausserhalb der Brutzeit erfolgen, am bestem im Winter (November bis März).

Merkblatt der Vogelwarte: [vogelwarte.ch](http://vogelwarte.ch) - [Schnitt von Sträuchern und Hecken in Siedlungen: wann und wie?](#)

## Weitere Informationen:

<p><u>Frage:</u> Darf ich das Ufer selber bepflanzen und Ufergehölze zurückschneiden?</p> <p><u>Frage:</u> Der Geschiebesammler auf meinem Spazierweg ist seit dem letzten Gewitter stark gefüllt, wen muss ich informieren?</p> <p><u>Frage:</u> Darf ich Regenwasser von Dächern und Plätzen in ein Gewässer einleiten?</p> <p><b>Zuständigkeit:</b></p>	<p><u>Antwort:</u> Uferpflege im Sinne von Mähen, Heckenschneiden sind erlaubt. Standortheimische Pflanzen dürfen gesetzt werden. Bäume bzw. Ufergehölze dürfen nur unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Heckenschutzverordnung gefällt oder entfernt werden.</p> <p><u>Antwort:</u> Informieren Sie das Bauamt Nottwil.</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich sollte das Regenwasser versickern, um Grundwasser anzureichern und bei Hochwasser den Wasserpegel nicht zu erhöhen. Ist dies nicht möglich, kann es in ein Gewässer eingeleitet werden. Dafür ist vorgängig über das Bauamt beim Kanton eine Bewilligung einzuholen.</p> <p><b>Gemeindeverwaltung Nottwil</b> 041 939 31 31</p>
<p><u>Frage:</u> Darf ich in "meinem" Bach fischen?</p> <p><b>Zuständigkeit:</b></p>	<p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich nein. Nur Fischereiberechtigte dürfen im Kanton Luzern fischen.</p> <p><b>Landwirtschaft und Wald (lawa)</b> Abteilung Natur, Jagd und Fischerei 6210 Sursee, 041 349 74 00</p>
<p><u>Frage:</u> Was tue ich bei Ufererosionen oder Schäden an der Uferverbauung?</p> <p><b>Zuständigkeit:</b></p>	<p><u>Antwort:</u> Kleinere Erosionen sind als wichtiger Teil natürlicher Gewässer im Gewässerraum zu tolerieren. Die Ufer können allenfalls durch Bepflanzungen beispielsweise mit Weidenstecklingen gesichert werden. Bei grösseren Schäden informieren Sie den Kanton.</p> <p><b>Verkehr und Infrastruktur (vif)</b> Abteilung Naturgefahren 6010 Kriens, 041 318 12 12</p>
<p><u>Frage:</u> Was muss ich tun, wenn ich tote Fische finde, das Gewässer komisch riecht oder schäumt?</p> <p><b>Zuständigkeit:</b></p>	<p><u>Antwort:</u> Alarmieren Sie möglichst rasch die Polizei.</p> <p><b>Kantonspolizei Luzern</b> Tel. 117</p>

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Gemeinde Nottwil in Absprache mit dem Kanton Luzern erarbeitet.

September 2022

Quellenangaben:

- "Leben an und mit einem Fließgewässer im Siedlungsraum" (Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vif)
- "Leben im Einklang mit Gewässer" (Umwelt Aargau)
- Illustrationen: M. Coban, Kunstbox (Verändert Kt. LU und Bauamt Nottwil)